

Entwurf vom 26.2.2018

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des marinen Geo-Engineerings

A. Problem und Ziel

Neben Vermeidungs- und Anpassungsstrategien wird in den letzten Jahren verstärkt sog. Geo-Engineering (oder auch Climate-Engineering) zur Bekämpfung des Klimawandels diskutiert. Besonders im Fokus ist das marine Geo-Engineering, bei dem natürliche Prozesse der Meeresumwelt manipuliert werden, um die negativen Folgen des durch den Menschen verursachten Klimawandels zu begrenzen.

Für einen Maßnahmentyp des marinen Geo-Engineerings – die Meeresdüngung – sind bereits einige Feldversuche durchgeführt worden. Ziel der Meeresdüngung ist die Reduktion der Kohlendioxidkonzentration in der Atmosphäre. Durch gezielte Düngung der Meere soll ein Algenwachstum stimuliert werden. Nach dem Absterben der Algen sollen diese als Träger des gebundenen CO₂ auf den Meeresboden sinken und dort natürliche CO₂-Senken bilden. In einem vor der Küste British Columbias in Kanada durchgeführten kommerziellen Experiment der Meeresdüngung mit Eisen wurden 2012 rund 100 Tonnen Eisensulfat in das offene Meer eingebracht, ohne dass die Auswirkungen auf die Umwelt geprüft wurden. Ziel war es, dortige Lachsbestände zu erhöhen. Mit einer rein wissenschaftlichen Zielsetzung und in kleinem Maßstab wurde unter deutscher Beteiligung zuletzt 2009 das sog. Lohafex Experiment durchgeführt, bei dem im Südatlantik 6 Tonnen Eisensulfat in einem 300 Quadratkilometer großen Versuchsgebiet ausgebracht wurden. Das Lohafex-Experiment hat gezeigt, dass große Teile des südlichen Ozeans für eine Sequestration von atmosphärischem CO₂ mittels Eisendüngung nicht in Betracht kommen. Das Experiment hat auch neue Erkenntnisse über grundsätzliche, biogeochemische Vorgänge im Meer geliefert. Die komplexen Zusammenhänge und die Dynamik dieser Prozesse können zwar teilweise durch theoretische Analysen und isolierte Beobachtungen/Messungen erforscht werden. Der tatsächliche Ablauf der Prozesse in der Natur könnte jedoch auch in Zukunft nur durch Groß-Experimente geklärt und verstanden werden.

Zudem hat die theoretische Möglichkeit, durch großflächige, wiederholte Eisendüngung den Anstieg der atmosphärischen CO₂ – Konzentration zu senken, kommerzielles Interesse geweckt. Geplante kommerzielle Aktivitäten wurden jedoch von nationalen und internationalen Behörden aufgrund der bisher noch ungeklärten Ein- und Nebenwirkungen auf die Ökologie und Lebensgemeinschaften und der noch nicht nachgewiesenen Effizienz dieser Methode zur Sequestration von CO₂ untersagt.

Da potenziell schädigende Effekte auf die Meeresumwelt durch Vorhaben des marinen Geo-Engineerings einschließlich der Meeresdüngung nicht ausgeschlossen werden können und weil die tatsächliche Eignung als Klimaschutzmaßnahme nicht belegt ist, Die Meeresdüngung unterlag seit 2008 in Übereinstimmung mit dem Vorsorgeprinzip nach verschiedenen internationalen Verträgen internationalen Moratorien. Aufgrund des o. g. Vorfalles vor der Küste Kanadas beschlossen die Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zum Londoner Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (London-Protokoll) am 18. Oktober 2013 eine Änderung des London-Protokolls und

legten international verbindliche Regelungen zum marinen Geo-Engineering fest. Die Änderungen der EntschlieÙung LP.4(8) treten 60 Tage nach Ratifikation durch zwei Drittel der Vertragsparteien in Kraft.

B. Lösung

Das Gesetz trägt dem Änderungsbedarf Rechnung, der sich aus der Änderung des London-Protokolls ergibt. Hierzu werden das Hohe-See-Einbringungsgesetz sowie das Wasserhaushaltsgesetz geändert. Durch die Ratifizierung Deutschlands und die Umsetzung ins deutsche Recht wird international ein Signal gesetzt, dass Deutschland weiterhin keine Meeresdüngung zu kommerziellen Zwecken zulassen will und die Forschung auf diesem Gebiet nur dann erlauben wird, wenn die Umweltauswirkungen dieser Maßnahmen zuvor geklärt sind. Hierdurch sollen auch weitere Staaten zur Ratifikation und zur Umsetzung der internationalen Vereinbarungen motiviert werden

C. Alternative

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus dem Gesetz ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da das Erlaubnisverfahren nicht in diesem Gesetz geregelt wird.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[wird noch ergänzt]

Durch das Gesetz entsteht für die Verwaltung des Bundes ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von xxx Euro.

Der Mehraufwand an Sach- und Personalkosten wird stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan ausgeglichen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des marinen Geo-Engineerings

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Hohe-See-Einbringungsgesetzes**

Das Hohe-See-Einbringungsgesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Hohe-See-Einbringungsgesetz“ die Angabe „- HSEG“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach dem Wort „aus“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. jede Zuführung von Stoffen und Gegenständen in die Hohe See im Rahmen des marinen Geo-Engineerings.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Marines Geo-Engineering im Sinne dieses Gesetzes ist das gezielte großräumige Eingreifen in die Meeresumwelt durch Maßnahmen zur Beeinflussung natürlicher Prozesse, insbesondere um dem durch den Menschen verursachten Klimawandel und seinen Effekten entgegenzuwirken. Nicht zum marinen Geo-Engineering im Sinne dieses Gesetzes gehören Vorhaben

a) der konventionellen Aqua- und Marikultur und

b) zur Schaffung künstlicher Riffe.“

3. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Stoffe und Gegenstände, die im Rahmen von Maßnahmen des marinen Geo-Engineerings, die in der Anlage aufgeführt worden sind, eingebracht werden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für das Einbringen von Stoffen und Gegenständen im Rahmen des marinen Geo-Engineerings ist die Erlaubnis auch dann zu versagen, wenn nicht sichergestellt ist, dass der Vorhabenträger die sich aus § 5a ergebenden Pflichten erfüllt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen und Gegenständen im Rahmen des marinen Geo-Engineerings kann längstens für drei Jahre erteilt werden.“

5. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Pflichten des Vorhabenträgers bei Maßnahmen des marinen Geo-Engineerings

(1) Bei Einbringungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 hat der Vorhabenträger ein hohes Schutzniveau für die Meeresumwelt und die menschliche Gesundheit zu gewährleisten. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass

1. Verschmutzungen sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen und Gefahren für die Meeresumwelt, die Ökosysteme, die biologische Vielfalt, die menschliche Gesundheit und für die zulässige Nutzung der Meere verhindert werden,
2. keine erhebliche nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen ist und
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

(2) Bei Einbringungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 5, die der wissenschaftlichen Forschung dienen, hat der Vorhabenträger unbeschadet des Absatzes 1 sicherzustellen, dass die Maßnahmen

1. von Beginn an ausreichend finanziert sind,
2. entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik durchgeführt werden,
3. nicht aus wirtschaftlichen Interessen durchgeführt werden,
4. zur Qualitätssicherung durch unabhängige Fachwissenschaftler überprüft werden und
5. mit ihren Ergebnissen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht werden.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Erteilung und Überwachung der Einhaltung der Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen und Gegenständen im Rahmen des marinen Geo-Engineerings sowie für nachträgliche Anordnungen, die die Einhaltung der Anforderungen nach § 5a sicherstellen, ist das Umweltbundesamt zuständig. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Das Umweltbundesamt soll die nachträglichen Anordnungen nach Satz 1 treffen, um die Einhaltung der Anforderungen nach § 5a sicherzustellen, wenn nach Erteilung der Erlaubnis festgestellt wird, dass die Meeresumwelt oder die menschliche Gesundheit nicht ausreichend vor schädlichen Auswirkungen oder sonstigen Gefahren geschützt sind. Das Umweltbundesamt holt vor der Entscheidung Stellungnahmen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, des Bundesamtes für Naturschutz, der zuständigen Behörden der Länder sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 9 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt“ durch das Wort „Seeaufgabengesetzes“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 9 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnisse nach § 5, sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu regeln;“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 1 bedarf auch des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, soweit Vorhaben des marinen Geo-Engineerings betroffen sind, die der wissenschaftlichen Forschung dienen.“

8. In § 11 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

9. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage

(zu § 3 Absatz 5 Satz 1)

Maßnahmen des marinen Geo-Engineerings

Folgende Maßnahmen sind Maßnahmen des marinen Geo-Engineerings nach § 3 Absatz 5 Satz 1:

Meeresdüngung, die der wissenschaftlichen Forschung dient, mit dem Ziel, das Wachstum von Biomasse zu steigern;“

Artikel 2 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen zum Einbringen oder Einleiten von Stoffen in Küstengewässer im Rahmen des marinen Geo-Engineerings gelten die Regelungen des § 3 Absatz 5, des § 5 Absatz 3 und 4 Satz 2, des § 5a und der Anlage zu § 3 Absatz 5 Satz 1 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einfügen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes und Angabe der Fundstelle] geändert worden ist, sowie die Regelungen der auf Grund des § 9 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 99 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ausgleich nach § 52 Absatz 5 und § 78a Absatz 5 Satz 4 ist in Geld zu leisten.“

3. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 1, auch in Verbindung mit

a) § 58 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, oder

b) § 63 Absatz 1 Satz 2

zuwiderhandelt,“

bb) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „§ 45 Absatz 1 Satz 1 oder“ die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

cc) In Nummer 12 werden die Wörter „errichtet oder betreibt“ durch die Wörter „errichtet, betreibt oder wesentlich ändert“ ersetzt.

cc) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. entgegen § 78 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 8, eine dort genannte Anlage errichtet oder erweitert,“

dd) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

„16a. einer Vorschrift des § 78a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt,“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „12 bis 16“ durch die Angabe „12 bis 19“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung

In § 27 Absatz 3 Satz 3 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), die zuletzt durch Artikel 391 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 45“ die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...[einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs

Durch Entschließung LP.4(8) vom 18. Oktober 2013 haben die Vertragsstaaten des London Protokolls das marine Geo-Engineering rechtlich verbindlich geregelt. Die Entschließung, die auch auf deutsche Initiative zurückgeht, beinhaltet die Regulierung der Meeresdüngung mit der präventiven Kontrolle der wissenschaftlichen Anwendung und dem Verbot ihrer kommerziellen Nutzung. Gleichzeitig enthält sie eine Rahmenregelung, um weitere marine Geo-Engineering-Techniken mit nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresumwelt zu erfassen. Zum ersten Mal im internationalen Recht sind dabei Kriterien zur Bestimmung eines Forschungsvorhabens sowie die zwingende Konsultation potenziell betroffener Staaten normiert worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Aufnahme der Regelungen während der Vertragsverhandlungen befürwortet und dadurch maßgeblich zur weiteren Verbesserung des Meeresumweltschutzes unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Belange beigetragen.

Um die Änderungen des London Protokolls umzusetzen, ist die Anpassung des Hohe-See-Einbringungsgesetzes (HSEG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich.

Zusätzlich enthält der Gesetzentwurf einige Änderungen von Bußgeldvorschriften und einer weiteren Vorschrift des WHG, die Folgeänderungen der letzten WHG-Änderungen sind.

a) Änderungen des HSEG

Der Gesetzentwurf schafft einen neuen Ausnahmetatbestand zum Verbot der Einbringung von Stoffen und Gegenständen in die Hohe See für Vorhaben des marinen Geo-Engineerings und enthält die Erlaubnisvoraussetzungen. Zudem werden die Maßnahmen des Geo-Engineerings, die vom Gesetz erfasst werden, benannt. Gleichzeitig regelt es, dass das Umweltbundesamt für die Erlaubniserteilung von Vorhaben des marinen Geo-Engineerings und deren Überwachung zuständig ist.

b) Änderung des WHG

Es wird in § 45 Absatz 2 WHG ein Verweis auf die Neuregelungen des HSEG eingefügt, die bei Maßnahmen des Geo-Engineering in Küstengewässern – neben den Vorschriften des WHG - zusätzlich Beachtung finden müssen. Dieser Verweis ist erforderlich, da das London Protokoll gemäß Artikel 1 Absatz 7 LP Küstengewässer umfasst.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgesehenen Änderungen in Artikel 1 und 2 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG (Förderung wissenschaftlicher Forschung), Artikel

74 Absatz 1 Nummer 21 GG (Hochseeschifffahrt, Seezeichen, Seewasserstraßen) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG (Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung) sowie Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 GG (Wasserhaushalt).

IV. Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen

Soweit nachteilige Umweltauswirkungen durch Meeresdüngungsaktivitäten nicht ausgeschlossen werden können, ist der Anwendungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) eröffnet, Artikel 1 und 4. Das CBD ist jedoch nicht das vorrangig entscheidende völkerrechtliche Übereinkommen, nach dem sich die Zulässigkeit von Meeresdüngungsvorhaben beurteilt. Artikel 22 Absatz 2 CBD verweist auf das Seerechtsübereinkommen, das wiederum in Artikel 210 auf das Rechtsregime des London Übereinkommens und des London Protokolls verweist. Die auf dem CBD basierenden Beschlüsse IX/16 und X/33 sehen Moratorien für Vorgaben der Meeresdüngung und des Climate-Engineerings vor. Diese sollen aber nur bis zur Schaffung eines rechtsverbindlichen Kontrollregimes Bestand haben. Ein solches liegt nun durch die Neuregelung des London Protokolls vom 18. Oktober 2013 vor. Die Neuregelung ist flexibel angelegt, so dass bei Bedarf auch weitere Geo-Engineering-Maßnahmen einbezogen werden können.

V. Haushaltsangaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

VI. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus dem Gesetz ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da das Antragsverfahren nicht in diesem Gesetz geregelt wird.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[wird noch ergänzt]

a) Gesamtergebnis

Durch den Gesetzesentwurf entsteht für den Bund ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von xxx €. Der Mehraufwand an Sach- und Personalkosten wird stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan ausgeglichen.

b) Vorgaben/Prozesse des Gesetzesentwurfs

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Wirtschaft, Verwaltung, Bürger, Erfüllungsaufwand)
1	§ 8 Absatz 1 Satz 2 HSEG	Einholung der Stellungnahme des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, des Bundesamtes für	V

		Naturschutz, der zuständigen Behörden der Länder sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft	
--	--	---	--

V. Auswirkungen des Gesetzesentwurfs im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung

Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Hohe See-Einbringungsgesetzes)

Maßnahmen des marinen Geo-Engineerings, insbesondere Maßnahmen der Meeresdüngung nach der neuen Anlage zum HSEG, werden voraussichtlich in nährstoffarmen Meeresarealen der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und der Hohen See durchgeführt. Diese werden vom räumlichen Anwendungsbereich des Hohe-See-Einbringungsgesetzes nach dessen § 2 Absatz 1 erfasst, so dass die nationale Umsetzung auch vorrangig hier anzusiedeln ist.

Zu Nummer 1 (Titel)

Der Titel des Gesetzes wird aus Gründen der Praktikabilität um die Kurzbezeichnung HSEG ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 3 HSEG)

Der bisherige Begriff des Einbringens wird ergänzt (Absatz 1 Nummer 5 neu). Außerdem werden die Begriffsbestimmungen um den Begriff des marinen Geo-Engineerings ergänzt (Absatz 5 neu).

Zu Buchstabe a

Der Begriff des Einbringens wird in der neuen Nummer 5 um die Zuführung von Stoffen und Gegenständen in die Hohe See im Rahmen des marinen Geo-Engineerings erweitert. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Ergänzung des Begriffs des Einbringens.

Zu Buchstabe b

Der Begriff des marinen Geo-Engineerings wird entsprechend völkerrechtlicher Vorgaben (Artikel 5bis neu LP) legal definiert. Maßnahmen des marinen Geo-Engineerings können, aber müssen nicht der Abmilderung des vom Menschen verursachten Klimawandels dienen. Gleichzeitig werden Vorhaben, die ausdrücklich nicht zum Begriff des marinen Geo-Engineering gehören, explizit ausgeschlossen.

Zu Nummer 3 (§ 4 HSEG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Ergänzung der Ausnahmetatbestände.

Zu Buchstabe b

Die Einbringung von Stoffen und Gegenständen im Rahmen des marinen Geo-Engineerings wird vom generellen Einbringungsverbot ausgenommen und damit zugleich dem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Absatz 1 HSEG unterworfen.

Zu Nummer 4 (§ 5 HSEG)

Zu Buchstabe a)

Nach dem neuen § 5 Absatz 3 HSEG ist die Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen und Gegenständen im Rahmen des marinen Geo-Engineerings auch dann zu versagen, wenn der Vorhabenträger die Anforderungen nach § 5a nicht erfüllt.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Einfügung des neuen Absatzes 3 ergibt.

Zu Buchstabe c)

Um die Vorbereitung der umfangreichen notwendigen Maßnahmen zur Durchführung von Vorhaben des marinen Geo-Engineerings zu ermöglichen, kann die Erlaubnis für drei Jahre im Voraus erteilt werden.

Zu Nummer 5 (§ 5a HSEG)

Für die betreffenden Maßnahmen des marinen Geo-Engineering gelten die hier genannten zusätzlichen Pflichten und Anforderungen. Diese wurden aus der neuen Anlage 5 in der EntschlieÙung LP. 4 (8) über die Änderung des Londoner Protokolls zur Regelung des Absetzens von Stoffen für Vorhaben der Meeresdüngung und andere Vorhaben des marinen Geo-Engineering übernommen. Der Stand von Wissenschaft und Technik nach Nummer 1 verlangt zum Beispiel, dass ein für die Durchführung des Forschungsvorhabens ein erforderlicher Wasserkörper bestimmt wird und nur dieser maßgebend ist bzw. in Anspruch genommen wird.

Zu Nummer 6 (§ 8 HSEG)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 weist darauf hin, dass in Absatz 2 eine von den grundsätzlichen Zuständigkeiten des Bundesamtes für Seeschiffart und Hydrographie nach diesem Gesetz abweichende Zuständigkeit geregelt ist.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 regelt, dass das Umweltbundesamt (UBA) für die Erteilung der Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen und Gegenständen im Rahmen des marinen Geo-Engineering sowie für die Überwachung der Einhaltung dieser Erlaubnis zuständig ist. In dem Absatz 1 Satz 5 für entsprechend anwendbar erklärt wird, werden dem UBA die notwendigen Befugnisse für die Erteilung und Überwachung der Erlaubnisse übertragen. Es wird weiterhin festgelegt, dass nachträgliche Anordnungen erlassen werden sollen, wenn die Anforderungen nach § 5a nicht eingehalten werden.

Zusätzlich wird geregelt, von welchen Behörden und Stellen vor der Erteilung der Erlaubnis Stellungnahmen vom UBA einzuholen sind.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 2 erforderlich ist.

Zu Nummer 7 (§ 9 HSEG)

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung der Verordnungsermächtigung in Satz 1 Nummer 1 wird ermöglicht, durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis, einschließlich notwendiger Verfahrensschritte vor Antragstellung, zu regeln.

Zu Buchstabe b

Zudem wird das Einvernehmenserfordernis bei Erlass der Rechtsverordnung auf das Bundesministerium für Bildung und Forschung erweitert, soweit Maßnahmen des marinen Geo-Engineerings betroffen sind, die der wissenschaftlichen Forschung dienen.

Zu Nummer 8 (Anlage zum HSEG)

In der Anlage, die auf § 3 Absatz 5 Satz 1 Bezug nimmt, werden die Maßnahmen des marinen Geo-Engineerings konkret bezeichnet, auf die sich die Neuregelungen im HSEG beziehen. Es handelt sich um Maßnahmen der Meeresdüngung, die der wissenschaftlichen Forschung dienen und die das Ziel haben, das Wachstum von Biomasse zu steigern. Die Form einer Anlage wurde gewählt, um es dem Gesetzgeber zu erleichtern, bei Ergänzung der internationalen Regelungen des Londoner-Protokolls weitere Maßnahmen des Geo-Engineerings in das Hohe See-Einbringungsgesetz einzubeziehen, ohne die übrigen Regelungen zu ändern.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 45 WHG)

Durch den Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des HSEG wird der Schutz, den die Neuregelungen des HSEG im Hinblick auf Maßnahmen des marinen Geo-Engineerings für die Ausschließliche Wirtschaftszone und die Hohe See vorsehen, auch auf die Küstengewässer ausgedehnt. Diese Ausweitung ist erforderlich, da das London Protokoll gemäß Artikel 1 Absatz 7 LP auch die Küstengewässer erfasst.

Der Verweis auf das HSEG wird aus systematischen Gründen in § 45 Absatz 2 WHG verortet. Im geltenden § 45 Absatz 1 hat auch das Einbringungsverbot nach dem London Protokoll, aber nur für die Entledigung fester Stoffe, seinen Niederschlag gefunden. Das Verbot erfasst Vorhaben des marinen Geo-Engineerings, und insbesondere der Meeresdüngung nicht, da die Stoffe sich auch in einem flüssigen Zustand befinden können und da sie nicht zur Entledigung, sondern zur dauerhaften Bindung von Kohlendioxid eingeleitet werden.

Durch den Verweis auf das HSEG unterliegen Vorhaben des Geo-Engineerings in Küstengewässern weiterhin dem Erlaubnisverfahren des WHG, aber bestimmte Regelungen des HSEG finden Anwendung.

Zu Nummer 2 (§ 99 WHG)

Die Änderung ist noch eine notwendige Folgeänderungen zum Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30.6.2017 (BGBl. I, S. 2193). Die in § 99 Satz 1 WHG in Bezug genommene Ausgleichsregelung des § 78 Absatz 5 Satz 2 WHG a.F. findet sich nun in § 78a Absatz 5 Satz 4 WHG.

Zu Nummer 3 (§ 103 WHG)

Die Änderungen in Nummer 3 sind notwendige Folgeänderungen zum Hochwasserschutzgesetz II sowie zum Gesetz zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

Mit dem letztgenannten Gesetz ist die Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe auch auf die wesentliche Änderung solcher Anlagen erstreckt worden (§ 63 Absatz 1 Satz 1 WHG). Zugleich wurde im Hinblick auf § 13 Absatz 1 die Verweiskette über § 58 Absatz 4 WHG (§ 63 Absatz 1 Satz 3 WHG a.F.) durch einen direkten Verweis auf § 13 Absatz 1 WHG ersetzt (§ 63 Absatz 1 Satz 2 WHG). Mit der Neufassung der Nummern 2 und 12 des § 103 Absatz 1 werden die betroffenen Bußgeldtatbestände nunmehr an diese Änderungen angepasst.

Die Änderungen in § 103 Absatz 1 Nummer 16 sowie der neue Bußgeldtatbestand in § 103 Absatz 1 Nummer 16a sind notwendige Folgeänderungen zum Hochwasserschutzgesetz II. Mit diesem Gesetz ist unter anderem der frühere § 78 WHG grundlegend systematisch umgestaltet worden. Die Änderungen der Bußgeldvorschrift des § 103 durch das Hochwasserschutzgesetz II haben diese Änderung nicht nachvollzogen. Der geltende § 103 Absatz 1 Nummer 16 WHG nimmt unverändert noch auf die frühere Fassung des § 78 Absatz 1 und 6 WHG Bezug. Die Neufassung des § 103 Absatz 1 Nummer 16 passt die Bußgeldvorschrift an die Änderungen des § 78 WHG a.F. durch das Hochwasserschutzgesetz II an. Damit wird weiterhin eine Bußgeldbewehrung der rechtswidrigen Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sichergestellt. Die neue Nummer 16a entspricht dem bisherigen Bußgeldtatbestand nach § 103 Absatz 1 Nummer 16, soweit dort auf § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 9 WHG a.F. Bezug genommen wird.

Nach den Änderungen in § 103 Absatz 2 WHG gilt für alle Verstöße gegen hochwasserbezogene Bußgeldvorschriften (Nummern 16 bis 19) künftig ein Bußgeldrahmen von bis zu 50.000 €. Im Hinblick auf die Nummern 16 und 16a entspricht dies der bisherigen Rechtslage (§ 103 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 16 WHG).

III. Zu Artikel 3

Bei den Änderungen handelt es sich um notwendige Folgeänderungen in der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung.

IV. Zu Artikel 4

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes entsprechend Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 5 GG.